Preußische Gesetzsammlung

Nr. 7.

(Nr. 11259.) Gesetz, betreffend Dienstverhältnisse der Beamten der Amtsanwaltschaft. Vom 24. Februar 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Das Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Gesetzsamml. S. 230) wird dahin geändert:

1. An die Stelle der §§ 62, 63 treten folgende Vorschriften:

§ 62.

Die Amtsanwälte werden von dem Justizminister ernannt. Der Justizminister kann die Ernennungsbefugnis den Oberstaatsanwälten übertragen.

Diejenigen Amtsanwälte, welche eine in dem Besoldungsetat aufgeführte Stelle bekleiden, werden gegen festes Gehalt auf Lebenszeit, die übrigen auf Kündigung angestellt.

§ 63.

Staatsanwälte, Gerichtsassessoren, sofern sie nicht gleichzeitig mit richterlichen Geschäften in Strafsachen betraut sind, Referendare und Gerichtsschreiber sind verpflichtet, die Geschäfte des Amtsanwalts zu übernehmen.

2. Der § 64 erhält folgenden Abs. 3:

In den Fällen dieses Paragraphen ist vor der Ernennung des Amtsanwalts der Regierungspräsident zu hören.

3. a) Im § 89 werden hinter dem Worte „Staatsanwälte" eingefügt die Worte:

auf Lebenszeit angestellte Amtsanwälte

Ausgegeben zu Berlin den 11. März 1913.

b) § 89 erhält folgenden Zusatz:

Die auf Kündigung angestellten Amtsanwälte sind befugt, die für die Amtsanwälte bestimmte Amtstracht zu tragen.

Artikel II.

Das Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze, vom 9. April 1879 (Gesetzsamml. S. 345) wird dahin geändert:

1. Der § 15 erhält folgenden Zusatz:

   und zwar auf die Amtsanwälte, die ein sonstiges Hauptamt nicht bekleiden,

   mit folgenden Maßgaben:

   1. die Befugnis des Oberstaatsanwalts zur Verhängung von Geldstrafen wird bis zum Betrage von 90 Mark erhöht;
   2. der Erste Staatsanwalt ist befugt, außer Warnungen auch Verweise zu erteilen und Geldstrafen bis zum Betrage von 30 Mark zu verhängen;
   3. für das förmliche Disziplinarverfahren gelten die aus § 64 Nr. 1 bis 3 sich ergebenden Zuständigkeiten.

2. Der § 19 erhält folgenden Zusatz:

   3. von dem Staatsanwalte, dem die Geschäfte des ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei einem Amtsgericht übertragen sind, bis zum Betrage von neun Mark.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1913 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 24. Februar 1913.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen. Frhr. v. Schorlemer.
v. Dallwitz. Lentze.

(Nr. 11260.) Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254). Vom 3. März 1913.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Dienstbezüge der Kreistierärzte, vom 24. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 169) setze ich im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Finanzminister folgendes fest:

I.

Ziffer 6 des Gebührentarifs, Anlage zu § 1 des Tarifs vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254), erhält folgende Fassung:

6. „Für ein schriftliches, ausführliches, wissenschaftlich begründetes Gutachten 8 bis 30 Mark.

Sind mehrere beamtete Tierärzte zur Erstattung eines Gutachtens aufgefordert worden, so erhalten die Sachverständigen im Falle gemeinsamer Erstattung des Gutachtens insgesamt einen Betrag von 30 bis 100 Mark, der unter sie je nach der Mühewaltung zu verteilen ist."

II.

Diese Bestimmung tritt am 1. April 1913 in Kraft.

Berlin, den 3. März 1913.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung:

Küster.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 23. Dezember 1912 Allerhöchst vollzogene Statut für die Lashorster Kleine Haue Wiesen-Genossenschaft in Lashorst im Kreise Lübbecke durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Minden Nr. 5 S. 29, ausgegeben am 1. Februar 1913;
2. die am 30. Dezember 1912 Allerhöchst vollzogene Konzessionsurkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahnstrecke

von Priebus nach Lichtenberg (Kreis Sagan) durch die Lausitzer Eisenbahngesellschaft in Sommerfeld, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 8 S. 62, ausgegeben am 22. Februar 1913, und

der Königl. Regierung in Liegnitz Nr. 8 S. 59, ausgegeben am 22. Februar 1913;

3. das am 6. Januar 1913 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft Groß Tullen in Groß Tullen im Kreise Pillkallen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Gumbinnen Nr. 7 S. 64, ausgegeben am 15. Februar 1913;
4. das am 9. Januar 1913 Allerhöchst vollzogene Statut für die Olobok-Genossenschaft in Lewkow im Kreise Ostrowo durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Posen Nr. 6 S. 52, ausgegeben am 8. Februar 1913;
5. das am 22. Januar 1913 Allerhöchst vollzogene Statut für die Brescher Entwässerungsgenossenschaft in Bresch im Kreise Westprignitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 8 S. 89, ausgegeben am 22. Februar 1913;
6. die Allerhöchste Urkunde vom 22. Januar 1913, betreffend die Genehmigung der von der Gera-Meuselwitz-Wuitzer Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Berlin beschlossenen Erhöhung ihres Grundkapitals, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 7 S. 75, ausgegeben am 15. Februar 1913, und

   der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 7 S. 71, ausgegeben am 15. Februar 1913;
7. das am 29. Januar 1913 Allerhöchst vollzogene Statut für die Belsiner Entwässerungsgenossenschaft in Belsin im Kreise Czarnikau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Bromberg Nr. 8 S. 81, ausgegeben am 22. Februar 1913;
8. das am 29. Januar 1913 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Agstein in Agstein im Kreise Braunsberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Königsberg Nr. 8 S. 80, ausgegeben am 22. Februar 1913;
9. das am 29. Januar 1913 Allerhöchst vollzogene Statut für die Moorentwässerungsgenossenschaft Oberochtenhausen in Plönjeshausen im Kreise Bremervörde durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Stade Nr. 8 S. 65, ausgegeben am 22. Februar 1913;
10. das am 3. Februar 1913 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Groß Stumbragirren in Groß Stumbragirren im Kreise Labiau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Königsberg Nr. 9 S. 95, ausgegeben am 1. März 1913.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.